

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ190034-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. A. Katzenstein und Ersatzrichter lic. iur. T. Engler sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. R. Pfeiffer

Beschluss und Urteil vom 16. August 2019

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

gegen

1. **B.** _____,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____

2. **C.** _____,

Verfahrensbeteiligter

betreffend **Kindesschutzmassnahmen**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019;
VO.2019.2 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-
Andelfingen)**

Erwägungen:

I. Sachverhalt / Verfahrensverlauf

1. A._____, geboren tt.mm.2018, ist der Sohn von B._____, geboren tt. Februar 2000. B._____ ist zudem Mutter des am tt.mm.2015 geborenen D._____. Dieser lebt seit 2016 in einer Pflegefamilie. Bereits vor der Geburt von A._____ befasste sich die KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen mit möglichen Unterstützungsmassnahmen und beabsichtigte die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für das ungeborene Kind mit der besonderen Befugnis, die Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform zu unterstützen (vgl. act. 11/7 S. 2 oben). Eine entsprechende Anordnung traf die KESB mit Entscheid vom 17. Juli 2018. Als Beistand wurde E._____ eingesetzt mit dem Auftrag, mit der Mutter und dem mutmasslichen Vater zusammen für eine geeignete Anschlusslösung nach dem Spitalaufenthalt des Kindes besorgt zu sein und den Eintritt in eine geeignete Mutter-Kind-Institution zu organisieren und die Mutter bei der Sicherstellung der Finanzierung zu unterstützen sowie das erforderliche Helfernetz zu koordinieren und mit diesem in engem Austausch zu stehen (act. 11/13).

Der Eintritt in eine Mutter-Kind-Institution wurde in der Folge von der werdenden Mutter abgelehnt und stattdessen eine Fremdplatzierung des erwarteten Kindes befürwortet (act. 11/16).

Nach der am tt.mm.2018 erfolgten Geburt von A._____ brachte B._____ ihren Sohn am tt.mm.2018 ins F._____ in Zürich (act. 11/28). Die Kontakte der Mutter (und des Vaters) zu A._____ fanden in der Folge nur unregelmässig statt (vgl. act. 11/35 und /36 sowie 11/46 und /47). Die von den Eltern A._____s ins Auge gefasste Wohnmöglichkeit in der Wohnung der Grosseltern (Eltern von B._____) konnte von der KESB nach einem unangemeldeten Hausbesuch (act. 11/48) nicht befürwortet werden, da die Wohnverhältnisse nicht säuglingsgerecht, sondern vielmehr als desolat bezeichnet werden mussten. Dies veranlasste die KESB, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter mit superprovisorischem Entscheid vom 5. Oktober 2018 aufzuheben und A._____ bis auf weiteres im F._____ unterzubringen (act. 11/55). In der Folge mandatierten die Eltern Rechtsanwalt Dr.

Z._____ mit der Wahrnehmung ihrer Interessen (act. 11/63). Für A._____ wurde zudem Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als Kindesvertreterin bestellt (act. 11/55). Am 25. Oktober 2018 wurde den Eltern der bisherige Entscheid durch die KESB mündlich erörtert und diese hatten Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge vorzutragen (act.11/81). Mit Entscheid vom 12. November 2018 bestätigte die KESB die superprovisorisch erlassenen Anordnungen vom 25. Oktober 2018 als vorsorgliche Massnahmen (act.11/102). Dieser Entscheid wurde von der Mutter angefochten (vgl. act. 11/143 und 11/144). Der Bezirksrat Winterthur schrieb mit Beschluss vom 22. Januar 2019 dieses Verfahren als gegenstandslos geworden ab (act.11/184).

2. Mit Schreiben vom 15. November 2018 beantragte der Beistand der KESB die (langfristige) Unterbringung von A._____ in einer Pflegefamilie (act. 11/106). Am 21. November 2018 wurde B._____ in Begleitung des Stellvertreters ihres Rechtsvertreters mündlich angehört (act. 11/117). Dabei ergab sich, dass die Eltern per 1. Dezember 2018 eine eigene Wohnung in Aussicht hätten. Die Mutter führte weiter aus, dass ihr regelmässige Besuche bei A._____ im F._____ nicht möglich gewesen seien, hauptsächlich aus finanziellen Gründen. Ferner zeigte sich die Mutter gegen den Eintritt in eine Mutter-Kind-Institution nicht grundsätzlich abgeneigt (a.a.O.). Dem Vater wurde gleichentags auch das rechtliche Gehör gewährt; dieser zeigte sich einem Eintritt der Mutter in eine Mutter-Kind-Institution gegenüber abgeneigt (act. 11/118). Die Kindesvertreterin beantragte demgegenüber, es sei der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen (gegebenenfalls auch gegenüber dem Vater) und A._____ sei weiterhin im F._____ platziert zu lassen (act. 11/136).

3. Mit Entscheid vom 10. Dezember 2018 fällte die KESB in der Sache einen Endentscheid. Dabei hielt sie am Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gegenüber der Mutter (und gegebenenfalls auch gegenüber dem Vater) fest, bestätigte die Unterbringung von A._____ im F._____ bis zum Übertritt in eine Mutter-Kind-Institution, welcher an verschiedene Voraussetzungen geknüpft war, und forderte die Eltern und dabei insbesondere die Mutter zu dreistündigen täglichen Besuchen bei A._____ auf. Daneben traf die KESB weitere Anordnungen (vgl.

act. 11/161). Diesen Entscheid focht die Mutter beim Bezirksrat Winterthur an (vgl. act. 11/174 und 11/175). Mit Entscheid vom 9. April 2019 hiess der Bezirksrat Winterthur die Beschwerde teilweise gut, wies sie teilweise ab und änderte mehrere Dispositiv-Ziffern des angefochtenen Entscheides (act. 11/198 = act. 10/11). Auf die einzelnen Bestimmungen ist nachfolgend, soweit erforderlich, näher einzugehen.

Mit Schreiben vom 23. April 2019 informierte der Beistand die KESB über die aktuelle Situation von A._____ (act. 11/204).

II. Beschwerdeverfahren

1. Verfahrensverlauf vor der Kammer

Mit Schreiben vom 30. April 2019 erhob die Rechtsvertreterin von A._____ Beschwerde gegen den bezirksrätlichen Entscheid vom 9. April 2019, wobei sie vorab die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung verlangte (act. 2). Dieses Gesuch wurde vorerst mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2019 (act. 5) und hernach nach Eingang der zustimmenden Stellungnahme der Mutter (act. 7) mit Beschluss der Kammer vom 9. Mai 2019 (act. 13) gutgeheissen. Innert Frist reichte die Kindesvertreterin sodann ihre ausführlich begründete Beschwerdeschrift ein (act. 15).

Es sind in der Folge die Akten des Bezirksrates Winterthur (act. 10/1 - 13) und der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen (act. 11/1 - 207) beigezogen worden.

Auf Fristansetzung durch den Referenten (act. 17) reichte die Mutter ihre Berufungsantwort ein (act. 19).

Seitens des Bezirksgerichtes Winterthur wurde ferner das mit Rechtskraftbescheinigung versehene Urteil und die Verfügung vom 28. Mai 2019 eingereicht, in dem festgestellt wurde, dass C._____ Vater von A._____ ist. Im selben Entscheid wurde den Eltern die elterliche Sorge für A._____ gemeinsam übertragen

und zugleich dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht über A._____ entzogen (act. 20).

Mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2019 wurden den Parteien die Änderungen in der Gerichtsbesetzung bekannt gegeben. Zugleich wurde ihnen aufgegeben, allfällige ergänzende Stellungnahmen zu den bisherigen schriftlichen Äusserungen der Parteien einzureichen und sich insbesondere zu den Kontakten von Mutter und Sohn und den persönlichen Verhältnissen der Eltern von A._____ zu äussern (act. 22).

Mit Eingaben vom 28./29./30. Juli 2019 äusserten sich die Mutter (act. 27), der Beistand (act. 28), welcher seiner Stellungnahme einen Bericht des Beistands (act. 28A) und den Austrittsbericht des F._____s beifügte (act. 29), sowie die Koordinatorin des Vereins G._____, welcher die Pflegefamilie H._____K._____ begleitet (act. 30), zu den aufgeworfenen Fragen. Diese Unterlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 32).

Am 7. August 2019 sind anlässlich einer Instruktionsverhandlung vor der Kammer die Eltern, die Pflegemutter, die Kindesvertreterin und der Beistand angehört worden (Prot. S. 7 - 14). Bei dieser Gelegenheit unterzeichneten die Eltern, die Kindesvertreterin und der Beistand einen gemeinsamen Antrag an das Gericht (vgl. act. 37). Das Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif.

2. Allgemeines

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im EG KESR geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Ober-

gericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB.

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dies trifft auf den Beschwerdeführer zu, da er vom Entscheid der Vorinstanz betroffen ist. Daneben enthält die Beschwerde Anträge und eine Begründung (act. 2). Insoweit ist hierauf einzutreten.

3. Vorinstanzliche Entscheide

3.1. Die KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen ordnete in ihrem Entscheid vom 10. Dezember 2018 folgendes an (act. 11/161):

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter, B._____, geb. tt. April.2000, von Zürich ZH und ... SO, über ihren Sohn A._____, geb. tt.mm.2018, von Zürich, wird aufgehoben (Art. 310 Abs. 1 ZGB).
2. Sollten die Eltern in Zusammenhang mit der Anerkennung der Vaterschaft die gemeinsame elterliche Sorge erklären (Art. 298a ZGB), wird dem Vater, C._____, geb. tt. Februar.1999, deutscher Staatsangehöriger, das Aufenthaltsbestimmungsrecht über seinen Sohn A._____, geb. tt.mm.2018, von Zürich, ebenfalls aufgehoben (Art. 310 Abs. 1 ZGB).
3. A._____ wird bis zum Übertritt entweder in eine Mutter-Kind-Institution (I._____, Zürich oder J._____, ..., Zürich) oder in eine geeignete Pflegefamilie, vorübergehend weiterhin im Kinderheim der Stiftung F._____ ... [Adresse], behördlich untergebracht. Er darf dort nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (KESB) weggenommen werden (Art. 310 Abs. 1 ZGB).
4. Solange A._____ im Kinderheim der Stiftung F._____, Zürich, untergebracht ist, sind die Eltern, insbesondere die Mutter, berechtigt und aufgefordert, ihren Sohn täglich für drei Stunden, nach Absprache mit der Leitung, in der Institution zu besuchen.
5. A._____ wird im Anschluss an das Kinderheim der Stiftung F._____, Zürich, in eine Mutter-Kind Institution - vorderhand entweder I._____, ... Zürich oder J._____, ..., ... [Adresse] - untergebracht, sofern die nachfolgenden Bedingungen kumulativ (allesamt) erfüllt sind:
 - a) um den Beziehungsaufbau zu ihrem Sohn zu ermöglichen, nimmt die Mutter ab sofort und grundsätzlich ausnahmslos tägliche Besuche im

Umfang von drei Stunden bei ihrem Sohn im Kinderheim der Stiftung F._____, Zürich, wahr.

- b) die Mutter (und auf seinen Wunsch auch der Vater) nimmt folgende zwei Informationsgespräche im Hinblick auf einen voraussichtlichen Eintritt wahr:
- i. im J._____, ... [Adresse], am **Dienstag, 18. Dezember 2018, um 11.00 Uhr**,
 - ii. im I._____, Zürich, am **Dienstag, 18. Dezember 2018, um 14.00 Uhr**.

Für den 18. Dezember 2018 gilt aufgrund der obigen zwei Termine eine offizielle Ausnahme von der Auflage unter vorstehend lit. a (tägliche Besuche).

- c) Die Mutter tritt mit der Absicht eines effektiven Aufenthalts bis spätestens am 14. Januar 2019 in eine der vorgenannten Mutter-Kind-Einrichtungen (lit. b) ein und hält sich dort im Sinne einer Vorbereitung auf das gemeinsame Wohnen zusammen mit A._____ und zwecks Kennenlernen der Strukturen der Einrichtung zuerst noch ohne ihren Sohn auf.
6. Sobald und solange A._____ in einer Mutter-Kind-Einrichtung (vgl. Dispositiv Ziffer 5) untergebracht ist, ist C._____ berechtigt, seinen Sohn A._____ nach Absprache mit dem Beistand und der Institution, zu besuchen. Allfällige institutionelle Vorgaben zu Besuchskontakten/Aufenthalten von Lebenspartnern/Väter in der Einrichtung sind bei der Ausübung von Besuchen zu beachten.
7. Ausgänge der Mutter zusammen mit A._____ sind durch die entsprechende Mutter-Kind Einrichtung, gegebenenfalls unter Rücksprache mit dem Beistand des Kindes, zu regeln.
8. Sollten die Bedingungen gemäss Dispositiv-Ziffer 5 nicht erfüllt werden, wird vorzugsweise eine Unterbringung von A._____ in der Pflegefamilie H._____ und K._____, L._____, angestrebt. Nach einem entsprechend vorgängigen Beziehungsaufbau mit hinreichend vertrautem Bezug zur Pflegemutter wird A._____ spätestens per Ende Januar 2019 in der vorgenannten Pflegefamilie untergebracht. Er darf dort ohne die Zustimmung der KESB nicht weggenommen oder entlassen werden (Art. 310 Abs. 1 ZGB).
9. Sobald und solange A._____ in der Pflegefamilie untergebracht ist, sind die Eltern berechtigt, ihren Sohn A._____ bis Ende Juni 2019 einmal pro Woche im Beisein der Pflegefamilie oder der involvierten Pflegeplatzorganisation für jeweils zwei Stunden zu besuchen. Danach soll die Besuchskontaktsituation

überprüft und gegebenenfalls neu geregelt werden (siehe untenstehend unter Dispositiv-Ziffer 13 lit. b). In einvernehmlicher Absprache seitens der Eltern mit dem Beistand und der Pflegefamilie, kann eine Erweiterung der Besuchskontakte, in erster Linie bezüglich Häufigkeit, erfolgen.

10. Es wird festgestellt, dass für A. _____ die Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) weitergeführt wird.
11. Die Aufgaben in der Erziehungsbeistandschaft bleiben leicht angepasst bestehen (Art. 308 Abs. 1 ZGB):
 - a) die Eltern in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu beraten und tatkräftig zu unterstützen;
 - b) für die gedeihliche persönliche Entwicklung des Kindes besorgt zu sein sowie in seinem Interesse nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
12. Der Beistand erhält neu die angepassten besonderen Befugnisse (Art. 308 Abs. 2 ZGB):
 - a) die aktuelle und vorübergehende Unterbringung von A. _____ in der Stiftung F. _____, Zürich, zu begleiten und zu überwachen sowie weiterhin für deren Finanzierung besorgt zu sein;
 - b) die Mutter, B. _____ bei einem Eintritt in eine Mutter-Kind Institution zu unterstützen, sie hierfür insbesondere zu den Informationsgesprächen am 18. Dezember 2018 zu begleiten und das weitere Vorgehen mit den jeweiligen Institutionen im Entscheidungsprozess bis zum Eintritt zu klären;
 - c) sich bei der Stiftung F. _____, Zürich, über den Prozess und die Fortschritte im Beziehungsaufbau zwischen der Mutter/den Eltern und A. _____ zu erkundigen und bei wiederholt ausbleibenden Besuchskontakten zu reagieren (siehe nachfolgende Szenarien);
 - d) bei Erfüllung der Voraussetzungen von Dispositiv-Ziffer 5 und unter Beachtung der Qualität des Beziehungsaufbaus zwischen der Mutter und ihrem Kind, die geplante Umplatzierung von A. _____ von der Stiftung F. _____, Zürich, je nach Aufenthalt der Mutter, entweder in das J. _____, ..., Zürich, oder das I. _____, Zürich, in Absprache mit den involvierten Institutionen/Fachpersonen sorgfältig umzusetzen und zu begleiten;
 - e) den unter den Voraussetzungen von Dispositiv Ziffer 5 gemäss Dispositiv Ziffern 3 und 12 lit. d effektiven Aufenthalt von A. _____ und seiner Mutter entweder im I. _____ Zürich oder J. _____, ..., Zürich, zu begleiten und zu überwachen sowie für die Finanzierung der Unterbringung besorgt zu sein;
 - f) Sollte es nicht zu einem Eintritt von A. _____ in das I. _____ oder das J. _____, ..., Zürich, kommen, mangels Erfüllung der Auflagen gemäss Dispositiv Ziffer 5, hat der Beistand die Umplatzierung von A. _____ in eine Pflegefamilie gemäss Dispositiv-Ziffer 8 umgehend einzuleiten und zu begleiten;
 - g) unter der Voraussetzung der Unterbringung gemäss Dispositiv Ziffer 8 hat der Beistand diese Unterbringung von A. _____ vorzugsweise in der Pflegefamilie H. _____ K. _____, L. _____, zu begleiten sowie für deren vertragliche Absicherung und Finanzierung besorgt zu sein sowie für

- Fragen in Zusammenhang des persönlichen Verkehrs als Ansprechperson zu dienen;
- h) für den Fall, dass die Voraussetzungen von Dispositiv Ziffer 5 nicht erfüllt werden und die Pflegefamilie H._____K._____ zum dannzumaligen Zeitpunkt nicht mehr für eine Unterbringung von A._____ zur Verfügung steht, hat der Beistand umgehend eine neue geeignete Pflegefamilie zu suchen und der KESB entsprechend Antrag zu stellen;
 - i) mit den jeweiligen involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen und die Koordination des persönlichen Verkehrs zwischen den Eltern und A._____, aber auch A._____ und seinem Halbbruder, vorzunehmen;
 - j) die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen sowie die Koordination des Helfernetzes sicher zu stellen.
13. Der Beistand wird eingeladen,
- a) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen;
 - b) zuhanden der KESB per Ende Mai 2019 eine Empfehlung einzureichen, wie der persönliche Verkehr zwischen A._____ und seinen Eltern ab Juli 2019 auszugestaltet ist;
 - c) per 30. Juli 2020 Bericht zu erstatten.
14. Für A._____ wird eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und Regelung des Unterhaltes (Art. 308 Abs. 2 ZGB) errichtet mit den Aufgaben,
- a) für die Feststellung des Kindsverhältnisses zum Vater zu sorgen und dazu nötigenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;
 - b) das Kind bei der Wahrung des Unterhaltsanspruches gegenüber dem Vater zu vertreten und dazu nötigenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, wozu der Beistandsperson Prozessvollmacht mit Substitutionsbefugnis erteilt wird;
 - c) nach Abschluss einer allfälligen aussergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung die Genehmigung der KESB einzuholen;
 - d) die Interessen des Kindes bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge zu wahren und es diesbezüglich zu vertreten;
 - e) die Mutter hinsichtlich der Belange gemäss Dispositiv Ziff. 14 lit. a, b und d zu beraten.
15. Zur Beiständin zur Feststellung der Vaterschaft und Regelung des Unterhaltes (Art. 308 Abs. 2 ZGB) wird Rechtsanwältin lic. iur. M._____, Amt für Jugend und Berufsberatung, Regionaler Rechtsdienst, ... [Ort], ernannt, mit der Einladung, sobald als tunlich, spätestens jedoch per 30. November 2020, über die Feststellung der Vaterschaft und die Unterhaltsangelegenheit sowie die Sorgerechtsregelung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob diese Beistandschaft aufzuheben ist.
16. Die Kindesverfahrensvertreterin, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, Zürich, wird ersucht, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides eine detaillierte Honorarnote einzureichen. Über die Höhe der Entschädigung wird in einem separaten Entscheid befunden.

17. Die Gebühr für dieses Verfahren wird auf CHF 2'400.00 festgesetzt und zusammen mit den weiteren Kosten für die Kindesverfahrensvertretung sowie für den Rechtsvertreter der Eltern in noch unbekannter Höhe, den Eltern je zur Hälfte auferlegt. Die Verfahrenskosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten der KESB Winterthur-Andelfingen. Es wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
18. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung beim Bezirksrat, Hermann-Götz-Strasse 26, 8400 Winterthur, eine schriftlich begründete Beschwerde nach Art. 450 ZGB erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (§ 43 Abs. 1 EG KESR).
19. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 450c ZGB).
20. Mitteilung an
 - die Kindesverfahrensvertreterin lic. iur. X._____, ... [Adresse], gegen Empfangsschein
 - den Rechtsvertreter der Eltern Dr.iur. Dr.rer.pol. Z._____, ... [Adresse], im Doppel für sich und seine Mandanten, gegen Empfangsschein
 - den Beistand (Erziehungsbeistandschaft mit bes. Befugnissen) E._____, ... [Adresse], inkl. Dispositiv zwecks Legitimation
 - die Beiständin (Regelung Vaterschaft und Unterhalt) Rechtsanwältin lic. iur. M._____, ... [Adresse], inkl. Dispositiv zwecks Legitimation
 - Bezirksrat Winterthur, Geschäfts Nr. VO.2018.63/3.02.00, Hermann-Götz-Strasse 26, 8400 Winterthur, gegen Empfangsschein und unter Beilage der vollständigen Akten
21. Mitteilung des Entscheiddispositivs (ohne Sachverhalt) jedoch mit auszugsweise Erwägungen 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5 an
 - die Gesamtleitung der Stiftung F._____, N._____, ... [Adresse], vorab per IncaMail
 - die Leitung des J._____, O._____, J._____, ..., ... [Adresse]
 - die Leitung des I._____, ... Zürich
 - Pflegeplatzorganisation Verein G._____, ... [Adresse]
 - Fürsorgebehörde P._____, Leiterin für Soziales, Q._____, ... [Adresse].

3.2. Der Bezirksrat Winterthur entschied unterm 9. April 2019 folgendermassen (act. 9)

- I. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 4. Januar 2019 wird teilweise gutgeheissen.
- II. Die Dispositivziffern 1, 10, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2018 werden vollumfänglich bestätigt.

- III. Die Dispositivziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2018 werden ersatzlos aufgehoben.
- IV. Die Dispositivziffern 8, 9, 11, 12, 13, 17 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2018 werden wie folgt abgeändert:

" [...]

8. A._____ wird einstweilen weiterhin in der Pflegefamilie H._____ und K._____, L._____, behördlich untergebracht. Er darf dort nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen weggenommen werden (Art. 310 Abs. 1 ZGB).

8^{bis}. Nach erfolgtem Eintritt von B._____ in eine Mutter-Kind-Institution (in erster Linie entweder I._____, Zürich oder J._____, ..., Zürich) wird A._____ in dieser Institution behördlich untergebracht. Allfällige institutionelle Vorgaben und Regeln zur vorgängigen Vorbereitung auf das gemeinsame Wohnen mit dem Kind, zu Ausgängen der Mutter zusammen mit dem Kind sowie zu Besuchskontakten/Aufenthalten von Lebenspartnern/Väter in der Einrichtung sind zu beachten und von der Mutter einzuhalten.

9. Solange A._____ in der Pflegefamilie H._____ untergebracht ist, wird B._____ für berechtigt erklärt, ihn, einstweilen per 30. Juni 2019, einmal pro Woche im Beisein der Pflegefamilie oder der involvierten Pflegeplatzorganisation, alleine oder in Begleitung von C._____, geb.tt. Februar 1999, deutscher Staatsangehöriger, für jeweils zwei Stunden zu besuchen. Danach soll die Besuchskontaktsituation gemäss Dispositivziffer 13 lit. d überprüft und gegebenenfalls neu geregelt werden. In einvernehmlicher Absprache seitens der Kindsmutter mit dem Beistand und der Pflegefamilie, kann eine Erweiterung der Besuchskontakte, in erster Linie bezüglich Häufigkeit, erfolgen.

[...]

11. Die Aufgaben in der Erziehungsbeistandschaft bleiben leicht angepasst bestehen (Art. 308 Abs. 1 ZGB):

- a) die Kindsmutter in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu beraten und tatkräftig zu unterstützen;
- b) für die gedeihliche persönliche Entwicklung des Kindes besorgt zu sein sowie in seinem Interesse nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
- c) die Kindsmutter bei ihrer Wohnungssuche nach einer kindsgerechten Wohnung aktiv zu unterstützen.

12. Der Beistand erhält neu die angepassten besonderen Befugnisse (Art. 308 Abs. 2 ZGB):

- a) die Kindsmutter, B._____, bei der Ermöglichung eines Eintritts in eine Mutter-Kind-Institution aktiv zu unterstützen und zu beraten, insbesondere die hierfür erforderlichen Informationsgespräche zu organisieren und die Kindsmutter zu diesen zu begleiten sowie das weitere Vorgehen mit den jeweiligen Institutionen zu klären;
- b) nach Organisation eines Eintritts in eine Mutter-Kind-Institution die Umplatzierung von A._____ von der Pflegefamilie H._____ in die entsprechende Mutter-Kind-Institution in Absprache mit den involvierten Institutionen/Fachpersonen sorgfältig umzusetzen und zu begleiten;
- c) bei einer Unterbringung von A._____ in einer Mutter-Kind-Institution diesen Aufenthalt von A._____ und seiner Mutter zu begleiten und zu überwachen sowie für die Finanzierung der Unterbringung besorgt zu sein;
- d) die aktuelle und vorübergehende Unterbringung von A._____ in der Pflegefamilie H._____ K._____, L._____, zu begleiten sowie für deren vertragliche Absicherung und Finanzierung besorgt zu sein sowie für Fragen in Zusammenhang des persönlichen Verkehrs als Ansprechperson zu dienen;
- e) mit den jeweiligen involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen und die Koordination des persönlichen Verkehrs zwischen der Kindsmutter und A._____, aber auch A._____ und seinem Halbbruder, D._____, vorzunehmen;
- f) die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen sowie die Koordination des Helfernetzes sicherzustellen.

13. Der Beistand wird eingeladen,

- a) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen;
- b) insbesondere die KESB über einen erfolgten Wohnungswechsel von B._____ umgehend in Kenntnis zu setzen und ihr den Antrag auf Neuurteilung der Sache und Anpassung der behördlichen Massnahmen zu stellen;
- c) zuhanden der KESB per 31. Mai 2019 einen Bericht über die getätigten Bemühungen zur Ermöglichung eines Eintritts der Kindsmutter in eine Mutter-Kind-Institution einzureichen, sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein entsprechender Eintritt bereits umgesetzt worden sein;
- d) zuhanden der KESB per 31. Mai 2019 zudem eine Empfehlung einzureichen, wie der persönliche Verkehr zwischen A._____ und der Kindsmutter ab Juli 2019 auszugestaltet ist, sollte zu diesem Zeitpunkt weder ein Eintritt der Kindsmutter in eine Mutter-Kind-Institution umgesetzt worden sein noch ein Wohnungswechsel bei der Kindsmutter erfolgt sein.

e) per 30. Juli 2020 Bericht zu erstatten.

[...]

17. Die Gebühr für dieses Verfahren wird auf CHF 2'400.00 festgesetzt und zusammen mit den weiteren Kosten für die Kindesverfahrensvertretung sowie für den Rechtsvertreter von B. _____ in noch unbekannter Höhe B. _____ auferlegt. Die Verfahrenskosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen. Es wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

[...]"

- V. Die Entscheidegebühren werden auf CHF 1'400.00 festgelegt und zur Hälfte der Beschwerdeführerin auferlegt, infolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege jedoch einstweilen vollumfänglich auf die Staatskasse genommen.
- VI. Einem allfälligen Rechtsmittel gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Es gilt kein Fristenstillstand. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerde muss die Anträge und deren Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Mitteilung an:
- Herr RA Dr. iur. Dr. rer. pol. Z. _____, ... [Adresse] (Einschreiben)
 - Frau RAin lic. iur. X. _____, ... [Adresse] (Einschreiben)
 - KESB Winterthur-Andelfingen, Bahnhofplatz 17, Postfach, 8403 Winterthur (Einschreiben), unter separater Rückgabe der Akten (Empfangsschein)
 - den Beistand, Herr E. _____, ... [Adresse] (Einschreiben)
 - die Beiständin, Frau RAin lic. iur. M. _____, ... [Adresse], (Einschreiben)

Nach Eintritt der Rechtskraft an:

Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde im KESR, Gemeindeamt, Postfach, 8090 Zürich.

4. Anträge der Parteien

4.1. Die Kindesvertreterin stellt in ihrer Beschwerde die folgenden Anträge (act. 2 und 15):

- "1. Es sei das Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019, Ziff. IV, Ziff. 8bis ersatzlos aufzuheben;

2. Es sei das Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019, Ziff. IV, Ziff. 9 aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:
Ziff. 9.:
Solange A._____ in der Pflegefamilie H._____K._____ untergebracht ist, wird B._____ für berechtigt erklärt, ihn einmal pro Woche im Beisein der Pflegefamilie oder der involvierten Pflegeplatzorganisation, alleine oder in Begleitung von C._____, geb. tt. Februar 1999, deutscher Staatsangehöriger, für jeweils zwei Stunden zu besuchen. In einvernehmlicher Absprache seitens der Kindsmutter mit dem Beistand und der Pflegefamilie kann einer Erweiterung der Besuchskontakte erfolgen.
3. Es sei das Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019, Ziff. IV., Ziff. 11 lit. c) ersatzlos aufzuheben;
4. Es sei das Urteils des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019, Ziff. IV., Ziff. 12.a) - c) ersatzlos zu streichen;
5. Es sei das Urteils des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019, Ziff. IV., Ziff. 13 lit. b - d) ersatzlos zu streichen;
6. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

4.2. Die Mutter beantragt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde der Kindesvertreterin (act. 19; act. 27). An der Anhörung hat sich die Mutter nicht mehr konkret zur Beschwerde geäußert; ihren Ausführungen nach zu schliessen ist es ihr ein Anliegen, den Kontakt zu ihrem Sohn wieder herzustellen, damit er in Zukunft wieder bei ihr leben kann (Prot. S. 9/10).

4.3. Der Vater äusserte sich in gleicher Weise, indem er ausführte, er habe anfänglich Zeit gebraucht, weil er mit der ganzen Situation überfordert gewesen sei; nun möchte er aber den Kontakt zum Sohn herstellen, weil er den Sohn wieder bei sich haben möchte (Prot. S. 11).

5. Würdigung

5.1. Vorbemerkung

Parteien des Verfahrens bei der KESB, dem Bezirksrat und vor der Kammer sind grundsätzlich die Mutter und das Kind. Mit Entscheid vom 29. Mai 2019 hat das Bezirksgericht Winterthur die Vaterschaft von C._____ festgestellt (act. 20), die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam übertragen und zugleich dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Eine Kontaktregelung des Vaters zu A._____ wurde im Hinblick auf den noch nicht rechtskräftigen Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019 nicht getroffen (act. 20). An der Anhörung vor der Kammer haben Mutter und Vater teilgenommen und sich zusammen mit der Kindesvertreterin auf gemeinsame Anträge geeinigt (Prot. S. 7 f., S. 14; act. 37). Es ist daher angezeigt, den Vater in das Verfahren einzubeziehen. Das Rubrum ist entsprechend anzupassen.

5.2. Kurz zusammengefasst geht es der Kindesvertreterin darum, dass ein Eintritt der Mutter mit A._____ in eine Mutter-Kind-Institution nicht mehr favorisiert und angestrebt werden sollte, sondern dass A._____ weiterhin in der Pflegefamilie H._____K._____ verbleiben kann. An der Anhörung hat sie nochmals klar gemacht, dass der Kontakt (der Eltern) zu A._____ stabil sein und stufenweise laufen soll und die Eltern schrittweise einbezogen werden sollen bzw. dass der Bezug einer eigenen Wohnung nicht genüge, das Kind zu sich zu nehmen (Prot. S. 13). Die Mutter dagegen will gemäss ihrer Beschwerdeantwort den vorinstanzlichen Entscheid bestätigt wissen (act. 19 S. 2), was bedeutet, dass sie eine Unterbringung mit A._____ in einer Mutter-Kind-Institution möchte. In ihrer Beschwerde an den Bezirksrat Winterthur hatte sie dagegen noch die ersatzlose Aufhebung des Entscheides der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen verlangt (act. 10/1 S. 2). Die Gutheissung dieses Antrages hätte bedeutet, dass der Mutter wiederum das Aufenthaltsbestimmungsrecht über A._____ zugekommen wäre und sie ihren Sohn hätte zu sich nehmen können. Der Bezirksrat hielt dagegen den Eintritt von Mutter und Kind in eine Mutter-Kind-Institution nach wie vor für geeignet, welcher Massnahme sich die Mutter in ihrer Beschwerde zumindest

verbal nicht verschloss (act. 10/1 S. 6 Rz 3). Die Ausführungen der Mutter in ihrer Beschwerdeantwort deuten hingegen weiterhin darauf hin, dass sie A. _____ – gewissermassen ohne Umweg über eine Mutter-Kind-Institution – zu sich nehmen möchte (act. 19). Dies ergibt sich sinngemäss auch aus ihrer ergänzenden Stellungnahme (act. 27). An der Anhörung äusserte sich die Mutter sinngemäss lediglich dahingehend, dass sie A. _____ baldmöglichst zu sich nehmen will (Prot. S. 9/10). Dies ist auch der Standpunkt des Vaters (Prot. S. 11).

5.3. A. _____ selbst ist nach einer Eingewöhnungszeit (act. 29 S. 6) seit dem 7. Februar 2019 in der Pflegefamilie H. _____ K. _____ untergebracht, nachdem er die ersten 5 Lebensmonate im F. _____, Zürich, verbracht hatte. Gemäss Auskunft der Pflegemutter H. _____ entwickle sich A. _____ gut, er sei eher voraus, könne er doch bereits gehen, wenn er sich an etwas festhalten könne (Prot. S. 11/12). Anhand ihrer Ausführungen in der Berufungsantwortschrift möchte die Mutter A. _____ umgehend zu sich nehmen, da sie der Auffassung ist, die Vorbereitungen der Wiederaufnahme von A. _____ in ihrem Heim seien quasi abgeschlossen (act. 19 S. 5 Rz 8). Damit meint sie offenbar die von ihr zusammen mit ihrem Partner und Vater von A. _____ bewohnte Wohnung in R. _____ (Prot. S. 8).

Dass die Wohnverhältnisse einen wichtigen Faktor für Stabilität in einem Familiengefüge darstellen (können), ist selbstredend zutreffend. Diese allein sind aber nicht ausschlaggebend dafür, ob es zu verantworten ist, A. _____ von der Pflegefamilie weg in die Obhut der Eltern bzw. der Mutter zu geben. Von wesentlicher und entscheidender Bedeutung ist vielmehr die emotionale Beziehung und Bindung der Eltern zu ihrem Kind, daneben die Fähigkeit der Eltern (der Mutter/des Vaters), die Bedürfnisse ihres Kindes zu erkennen, auf diese einzugehen und zu befriedigen, das Kind seiner Entwicklung gemäss zu fördern und eigene Bedürfnisse und Wünsche in den Hintergrund zu stellen.

5.4. Die Kindesvertreterin hingegen ist der Auffassung, dass A. _____ in der ihm nunmehr vertrauten Umgebung der Pflegefamilie H. _____ K. _____ verbleiben dürfen sollte. Es sei fraglich, ob dies im Sinne der Erwägungen der Vorinstanz nur ein vorübergehender Zustand sein soll und ob es auch weiterhin das anzustre-

bende Ziel sei, A._____ raschmöglichst in die Obhut seiner Mutter zu stellen. Auch wenn grundsätzlich eine Rückplatzierung anzustreben sei, müsste die Erziehungsfähigkeit der Mutter gegeben sein. A._____ habe in seinem kurzen Leben noch keine verlässliche Bindung erfahren dürfen. Seine Mutter habe ihn seit dem 25. November 2018 nicht mehr besucht. Die stabilen Verhältnisse bei der Pflegefamilie dürften nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Auch eine kindsgerechte Wohnumgebung der Mutter vermöchte keine Neu Beurteilung zu rechtfertigen, da die Mutter bis anhin nicht in der Lage gewesen sei, eine verlässliche Bindung zu A._____ herzustellen. A._____ sei vor einer unüberlegten Rückplatzierung zu schützen. Das bisherige Verhalten der Mutter zeige, dass grosse Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit beständen (act. 15). Der Beistand von A._____ meinte an der Anhörung, es müsse zuerst ein Kontakt der Eltern zu den Pflegeeltern hergestellt und besprochen werden, wie es weitergehen und wann ein Besuch stattfinden soll (Prot. S. 12).

5.5. Wie bereits erwähnt verständigten sich die Eltern zusammen mit der Kindesvertreterin und dem Beistand an der Anhörung auf einen gemeinsamen Antrag (Prot. S. 14; act. 37). Dieser lautet wie folgt:

"Die Kindsvertreterin und die Eltern von A._____ stellen dem Gericht gemeinsam folgende Anträge, im Hinblick auf das Ziel einer Platzierung des Kindes bei seinen Eltern:

1. Dispositiv Ziffer IV des Entscheides des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019 sei wie folgt zu ändern bzw. neu zu fassen (*kursiv*):

"IV. Die Dispositivziffern 8, 9, 11, 12, 13, 17 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2018 werden wie folgt abgeändert:

"[...]

8. A._____ wird einstweilen weiterhin in der Pflegefamilie H._____ und K._____, L._____, behördlich untergebracht. Er darf dort nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen weggenommen werden (Art. 310 Abs. 1 ZGB).

[8bis: Wegfall]

9. Solange A._____ in der Pflegefamilie H._____K._____ untergebracht ist, sind B._____ und C._____ berechtigt, ihn, einstweilen einmal pro Woche im Beisein der Pflegefamilie oder der involvierten Pflegeplatzorganisation, gemeinsam oder einzeln, für jeweils zwei Stunden zu besuchen. In einvernehmlicher Absprache seitens der Eltern mit dem Beistand und der Pflegefamilie kann eine Erweiterung der Besuchskontakte erfolgen.

11. Die Aufgaben in der Erziehungsbeistandschaft bleiben leicht angepasst bestehen (Art. 308 Abs. 1 ZGB):

a) die Eltern in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu beraten und tatkräftig zu unterstützen;

b) für die gedeihliche persönliche Entwicklung des Kindes besorgt zu sein sowie in seinem Interesse nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

c) Streichung

12. lit. a) bis lit. c): Streichung

d) die aktuelle und vorübergehende Unterbringung von A._____ in der Pflegefamilie H._____K._____, L._____, zu begleiten sowie für deren vertragliche Absicherung und Finanzierung besorgt zu sein sowie für Fragen in Zusammenhang des persönlichen Verkehrs als Ansprechperson zu dienen;

e) mit den jeweiligen involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen und die Koordination des persönlichen Verkehrs zwischen den Eltern und A._____, aber auch A._____ und seinem Halbbruder, D._____, vorzunehmen;

f) die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen sowie die Koordination des Helfernetzes sicherzustellen.

13. Der Beistand wird eingeladen,

a) Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen;

b) bis d): Streichung

e) per 30. Juli 2020 Bericht zu erstatten." " "

5.5.1. In Kinderbelangen gilt die *Offzialmaxime*, was bedeutet, dass das Gericht eine elterliche Vereinbarung im Hinblick auf das Kindeswohl zu prüfen und zu genehmigen hat.

5.5.2. A._____ ist mittlerweile 11 Monate alt. Die ersten fünf Lebensmonate lebte er im F._____ in Zürich, wohin ihn seine Mutter vier Tage nach seiner Geburt hingebraucht hatte. Seit dem 7. Februar 2019 lebt er bei der Pflegefamilie H._____K._____ in L._____, mithin seit sechs Monaten. Anhand der in den Akten liegenden Unterlagen hat die Mutter A._____ im F._____ sporadisch für jeweils kurze Zeit besucht (vgl. Zusammenstellung für die Zeit vom 18. September 2018 bis 11. Januar 2019 act. 11/180/1). An der Anhörung bestätigte die Mutter, sie habe A._____ das letzte Mal besucht, als er ca. 2 Monate alt gewesen sei (Prot. S. 9). Der Vater seinerseits gab wie bereits erwähnt an, er habe anfänglich Distanz gebraucht, weil er überfordert gewesen sei (Prot. S. 11). Diese insgesamt nur wenigen Kontakte der Mutter zu A._____ verbieten die Annahme, es bestünde zwischen Mutter und Kind eine enge, tiefe und vertraute Bindung. Gleiches gilt auch für den Vater. Es liegt an den Eltern, durch regelmässige Kontakte zu A._____ die Voraussetzungen für eine tragfähige Beziehung zu schaffen. Mittlerweile sind die Eltern offenbar in der Lage und gewillt, den Kontakt zu den Pflegeeltern und A._____ aufzunehmen, was erfreulich und positiv zu werten ist und unabdingbare Voraussetzung für das Entstehen einer Bindung zu ihrem Kind darstellt. Gleichermassen scheint den Eltern klar zu sein, dass ohne eine sorgfältige Aufbauphase der Beziehungsgestaltung eine Platzierung von A._____ bei ihnen nicht in seinem Wohl liegt und er einstweilen in der Pflegefamilie H._____K._____ jene Pflege und Betreuung erfahren soll, die er für ein gedeihliches Aufwachsen benötigt. Die Pflegeeltern bieten A._____ offenkundig die für ein Kind eminent wichtige Stabilität, Verlässlichkeit und Zuwendung. Zwar ist nicht zu übersehen, dass ein lange dauerndes Pflegeverhältnis ein Kind von seinen leiblichen Eltern entfremden kann, was eine Rückplatzierung schwierig bis unmöglich machen kann. Allerdings hatte A._____ bis anhin keine Möglichkeit, zu seiner Mutter und seinem Vater eine Beziehung aufzubauen, zu vertiefen und zu pflegen. Die Pfl-

geeltern sind seine bisherigen Hauptbezugspersonen. Es liegt offensichtlich nicht im Interesse und Wohl von A._____, die erst entstandene emotionale Beziehung zu seinen Pflegeeltern wiederum zu unterbrechen bzw. abzurechnen und ihn in offenkundig unsichere familiäre Verhältnisse ohne bestehende persönliche Bindung zu geben. Damit A._____ dereinst in die Obhut seiner Eltern gegeben werden kann, was klarerweise erwünscht und anzustreben ist, braucht es vorerst einen intensiven Kontaktaufbau beider Eltern zu A._____. Dies ist bis anhin nicht geschehen. Es versteht sich von selbst, dass eine einmal aufgebaute innere Bindung von A._____ zu seiner Mutter und zu seinem Vater durch allmählich auszuweitende Besuche verstärkt werden kann und soll, sei dies von anfänglich stundenweisen Kontakten zu halb- bis tageweisen Besuchen bis hin zu solchen mit Übernachtungen und mehrtägigen Aufenthalten. Ob den Eltern diese anforderungsreiche Aufbauarbeit gelingen und sie die nötige Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und den erforderlichen Durchhaltewillen aufbringen werden, lässt sich derzeit nicht vorhersagen. Auch wenn verständlich ist, dass die Eltern die baldmögliche Platzierung von A._____ bei sich wünschen, erscheint es nicht angezeigt, die einzelnen nötigen Schritte auf diesem Weg bereits jetzt konkret und zeitlich festgelegt vorzugeben, da aktuell nicht abgeschätzt werden kann, wie die Eltern mit den auf sie zukommenden Aufgaben und Anforderungen werden umgehen und sie bewältigen können.

Aus heutiger Sicht nicht in Frage kommt aber die von der KESB und dem Bezirksrat angestrebte Unterbringung der Mutter mit A._____ in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Diesem Vorhaben stehen bereits der Umstand und Wunsch der Mutter entgegen, mit dem Vater von A._____ zusammenleben zu wollen, was sie mit dem Bezug einer gemeinsamen Wohnung verwirklicht haben. Die Mutter-Kind-Einrichtung ist für die Mutter und auch den Vater denn auch tatsächlich keine realistische Option.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die von der Eltern, der Kindesvertreterin und dem Beistand gemeinsam dem Gericht unterbreitete Vereinbarung die Interessen von A._____ und seiner Eltern angemessen berücksichtigt. Sie ist dementspre-

chend zu genehmigen. Dies führt zu folgenden Änderungen im Dispositiv des Entscheides des Bezirksrates vom 9. April 2019 (act. 9):

- Wegfall von Ziffer IV Ziffer 8^{bis}
- Neufassung von Ziffer IV Ziffer 9:
"Solange A._____ in der Pflegefamilie H._____K._____ untergebracht ist, sind B._____ und C._____ berechtigt, ihn, einstweilen einmal pro Woche im Beisein der Pflegefamilie oder der involvierten Pflegeplatzorganisation, gemeinsam oder einzeln, für jeweils zwei Stunden zu besuchen. In einvernehmlicher Absprache seitens der Eltern mit dem Beistand und der Pflegefamilie kann eine Erweiterung der Besuchskontakte erfolgen."
- Wegfall von Ziffer IV Ziff. 11 lit. c, Ziff. 12 lit. a) - lit. c), Ziff. 13 lit. b) - lit. d).

III. Kosten- und Entschädigungsregelung

1. Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist nicht angefochten und daher zu bestätigen.
2. Die Mutter beantragt für das Verfahren vor der Kammer die unentgeltliche Rechtspflege (act. 19 S. 2). Zwar unterlässt sie dazu eine konkrete Begründung und äussert sich auch nicht zu ihren finanziellen Verhältnissen. In dem Sinne wäre auf dieses Gesuch nicht einzutreten. Anhand der Akten der KESB ist indes bekannt, dass sie von Sozialhilfeleistungen lebt, so dass sie als mittellos zu betrachten ist. Daneben kann ihr Anliegen nicht von vorneherein als aussichtslos bezeichnet werden. Ausserdem ist sie offensichtlich auf rechtlichen Beistand angewiesen. Ihr Gesuch ist daher gutzuheissen und es ist ihr in der Person von Rechtsanwalt Dr. Y._____ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.
3. Im Übrigen ist angesichts der konkreten Umstände von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen und sind die Kosten dieses Verfahrens, inklusive die Entschädigung für die Kindesvertreterin, integral auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Die Kindesvertreterin und der unentgeltliche Rechtsvertreter der Mutter werden nach Vorlage ihrer Aufwandszusammenstellung mit separaten Beschlüssen zu entschädigen sein.

Es wird beschlossen:

1. Der Beschwerdegegnerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wird ihr Rechtsanwalt Dr. Y. _____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit dem nachfolgenden Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Vereinbarung der Eltern, der Kindesvertreterin und des Beistandes vom 7. August 2019 wird genehmigt. Damit wird Dispositiv Ziffer IV des Entscheides des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019 wie folgt geändert bzw. neu gefasst (*kursiv*):

"IV. Die Dispositivziffern 8, 9, 11, 12, 13, 17 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 10. Dezember 2018 werden wie folgt abgeändert:

"[...]

8. A. _____ wird einstweilen weiterhin in der Pflegefamilie H. _____ und K. _____, L. _____, behördlich untergebracht. Er darf dort nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen weggenommen werden (Art. 310 Abs. 1 ZGB).

[8bis: Wegfall]

9. *Solange A. _____ in der Pflegefamilie H. _____ K. _____ untergebracht ist, sind B. _____ und C. _____ berechtigt, ihn, einstweilen einmal pro Woche im Beisein der Pflegefamilie oder der involvierten Pflegeplatzorganisation, gemeinsam oder einzeln, für jeweils zwei Stunden zu besuchen. In einvernehmlicher Absprache seitens der El-*

tern mit dem Beistand und der Pflegefamilie kann eine Erweiterung der Besuchskontakte erfolgen.

11. Die Aufgaben in der Erziehungsbeistandschaft bleiben leicht angepasst bestehen (Art. 308 Abs. 1 ZGB):

- a) die *Eltern* in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu beraten und tatkräftig zu unterstützen;
- b) für die gedeihliche persönliche Entwicklung des Kindes besorgt zu sein sowie in seinem Interesse nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
- c) Streichung

12. lit. a) bis lit. c): Streichung

- d) die aktuelle und vorübergehende Unterbringung von A._____ in der Pflegefamilie H._____, K._____, L._____, zu begleiten sowie für deren vertragliche Absicherung und Finanzierung besorgt zu sein sowie für Fragen in Zusammenhang des persönlichen Verkehrs als Ansprechperson zu dienen;
- e) mit den jeweiligen involvierten Fachpersonen im Austausch zu stehen und die Koordination des persönlichen Verkehrs zwischen *den Eltern* und A._____, aber auch A._____ und seinem Halbbruder, D._____, vorzunehmen;
- f) die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen sowie die Koordination des Helfernetzes sicherzustellen.

13. Der Beistand wird eingeladen,

- a) Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen;
- b) bis d): Streichung
- e) per 30. Juli 2020 Bericht zu erstatten." "

Im Übrigen wird der Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 9. April 2019 (Dispositiv Ziffern I - III, IV/17 und V) bestätigt.

2. Für das Verfahren vor der Kammer wird keine Entscheidgebühr festgesetzt, die Kosten des Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Die Kindesvertreterin und der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin werden nach Vorlage ihrer Aufwandszusammenstellung mit separaten Beschlüssen entschädigt werden.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an den Verfahrensbeteiligten, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur, den Beistand E. _____, kJZ Winterthur, St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur, sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. R. Pfeiffer

versandt am: